KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 18.12.1998

KOM(1998) 789 endg.

98/0365 (CNB)
98/0366 (CNB)
98/0367 (CNB)

Empfehlung für eine

ENTSCHEIDUNG DES RATES

über den von der Gemeinschaft zu vertretenden Standpunkt bezüglich einer Vereinbarung über die Währungsbeziehungen zum Fürstentum Monaco

---

Empfehlung für eine

ENTSCHEIDUNG DES RATES

über den von der Gemeinschaft zu vertretenden Standpunkt bezüglich einer Vereinbarung über die Währungsbeziehungen zur Republik San Marino

---

Empfehlung für eine

ENTSCHEIDUNG DES RATES

über den von der Gemeinschaft zu vertretenden Standpunkt bezüglich einer Vereinbarung über die Währungsbeziehungen zur Vatikanstadt

---

(von der Kommission vorgelegt)

Empfehlung für eine Entscheidung des Rates über den von der Gemeinschaft zu vertretenden Standpunkt bezüglich einer Vereinbarung über die Währungsbeziehungen zum Fürstentum Monaco

BEGRÜNDUNG

Ab 1. Januar 1999 wird die Gemeinschaft die alleinige Zuständigkeit für Währungs- und Wechselkursfragen in den Mitgliedstaaten besitzen, die den Euro einführen. Diese neue Kompetenzzuweisung muß in allen Vereinbarungen mit Drittländern im Zusammenhang mit Währungsfragen und Devisenregelungen zum Ausdruck kommen. Daher muß die Gemeinschaft entscheiden, was in Zukunft mit derartigen, zwischen den Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, und Drittländern geschlossenen Vereinbarungen geschehen soll.

Zu diesem Zweck legt die Kommission den Entwurf einer Ratsentscheidung vor, die an Frankreich gerichtet ist und den Standpunkt festlegt, der bei den Verhandlungen über eine neue Vereinbarung zwischen der Gemeinschaft und dem Fürstentum Monaco vertreten werden soll.

I. Allgemeine Erwägungen

Frankreich hat besondere Währungsverbindungen zum Fürstentum Monaco, die auf verschiedenen Rechtsinstrumenten[1] basieren und sicherstellen, daß die von Frankreich ausgegebenen Banknoten und Münzen im Fürstentum Monaco als gesetzliches Zahlungsmittel gelten. Vom Fürstentum Monaco ausgegebene Münzen sind nur im Fürstentum Monaco gesetzliches Zahlungsmittel. Das Fürstentum Monaco hat weder eine eigene Währung noch eine Zentralbank.

Die im Fürstentum Monaco ansässigen Finanzinstitutionen haben zu den gleichen Bedingungen wie französiche Banken Zugang zu den Refinanzierungsfazilitäten der Banque de France den sie in der Vergangenheit nicht beansprucht haben und zu einigen französischen Zahlungsverkehrssystemen. Andererseits unterliegen sie den gleichen Mindestreserveanforderungen und statistischen Meldepflichten wie die französischen Banken. Außerdem gelten für sie hinsichtlich der Zulassung zum Bankgeschäft die gleichen Bedingungen und unterliegen sie der Aufsicht der zuständigen französischen Behörden.

Ab 1. Januar 1999 führt Frankreich den Euro als eigene Währung ein. Nach dem EG-Vertrag wird das Europäische System der Zentralbanken die Geldpolitik der Gemeinschaft festlegen und ausführen. Daher muß zwischen der Gemeinschaft und dem Fürstentum Monaco eine neue Vereinbarung geschlossen werden.

---

[1] Monegassische Verordnung zur Festlegung des gesetzlichen Kurses und des Zwangskurses der Münzen und Banknoten vom 2. Januar 1925; französisch-monegassisches Abkommen über devisenrechtliche Beschränkungen vom 14. April 1945; Briefwechsel zwischen Frankreich und Monaco vom 18. Mai 1963 über bankrechtliche Vorschriften im Fürstentum Monaco, geändert durch Briefwechsel vom 27. November 1987.

Der Entwurf der Ratsentscheidung legt die Grundlagen fest, auf denen die Verhandlungen mit dem Fürstentum Monaco basieren sollten. Die Kommission empfiehlt der Gemeinschaft, dem Fürstentum Monaco zu gestatten, den Euro als offizielle Währung zu verwenden sowie den vom Europäischen System der Zentralbanken ausgegebenen Euro-Banknoten und den von den Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben, ausgegebenen Euro-Münzen den Status gesetzlicher Zahlungsmittel zuzuerkennen. Außerdem kann im Fürstentum Monaco ansässigen Finanzinstitutionen zu den von der EZB festzulegenden Bedingungen Zugang zu den Zahlungsverkehrssystemen des ESZB gewährt werden.

Auf der anderen Seite soll sich das Fürstentum Monaco dazu verpflichten, keine Banknoten, Münzen oder Geldsurrogate irgendwelcher Art auszugeben, außer wenn die Ausgabebedingungen mit der Gemeinschaft vereinbart worden sind. Außerdem soll das Fürstentum Monaco die Gemeinschaftsvorschriften für Euro-Banknoten und -Münzen im Fürstentum Monaco anwenden und bei der Bekämpfung von Fälschungen der Euro-Banknoten und -Münzen eng mit der Gemeinschaft zusammenarbeiten.

Der Entwurf der Ratsentscheidung basiert auf Artikel 109 Absatz 3 EG-Vertrag, in dem es heißt: "Wenn von der Gemeinschaft mit einem oder mehreren Staaten oder internationalen Organisationen Vereinbarungen im Zusammenhang mit Währungsfragen oder Devisenregelungen auszuhandeln sind, beschließt der Rat abweichend von Artikel 228 mit qualifizierter Mehrheit auf Empfehlung der Kommission und nach Anhörung der EZB die Modalitäten für die Aushandlung und den Abschluß solcher Vereinbarungen."

Angesichts der engen historischen Beziehungen zwischen Frankreich und dem Fürstentum Monaco empfiehlt die Kommission, daß Frankreich die neue Vereinbarung im Namen der Gemeinschaft aushandelt und abschließt. Gemäß Artikel 109 Absatz 3 EG-Vertrag wird die Kommission in vollem Umfang an den Verhandlungen beteiligt. Die Kommission empfiehlt, die Europäische Zentralbank an den Verhandlungen in ihren Zuständigkeitsbereichen in vollem Umfang zu beteiligen. Der Entwurf der Vereinbarung ist dem Wirtschafts- und Finanzausschuß zur Stellungnahme vorzulegen. Der Entwurf der Vereinbarung ist dem Rat vorzulegen, sofern dies nach Ansicht der Kommission, der Europäischen Zentralbank oder des Wirtschafts- und Finanzausschusses erforderlich ist.

II. Erläuterungen der einzelnen Artikel

Artikel 1

Dieser Artikel spiegelt die Tatsache wider, daß die bestehenden Übereinkünfte zwischen Frankreich und dem Fürstentum Monaco nicht mit der im EG-Vertrag festgelegten Zuweisung der Zuständigkeit für Währungs- und Wechselkursfragen vereinbar sind. Daher müssen sie zum frühestmöglichen Zeitpunkt geändert oder ersetzt werden. Frankreich wird gebeten, das Fürstentum Monaco hiervon zu unterrichten, mit dem Ziel, die Übereinkünfte zu ändern, sobald dies nach den bestehenden Regelungen möglich ist.

Artikel 2

Artikel 2 bestimmt, daß sich Frankreich bei den Verhandlungen über eine Vereinbarung über Währungsfragen, die es im Namen der Gemeinschaft mit dem Fürstentum Monaco führt, auf die in den Artikeln 3 bis 6 niedergelegten Grundsätze stützt.

Artikel 3

Artikel 3 bestimmt, daß die Gemeinschaft dem Fürstentum Monaco gestatten kann, den Euro als offizielle Währung zu verwenden sowie den vom Europäischen System der Zentralbanken ausgegebenen Euro-Banknoten und den von den Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben, ausgegebenen Euro-Münzen den Status gesetzlicher Zahlungsmittel zuzuerkennen. Damit würde sichergestellt, daß das Fürstentum Monaco und Frankreich weiterhin dieselbe Währung verwenden könnten, nämlich den Euro, und daß Banknoten und Münzen, die in Frankreich gesetzliches Zahlungsmittel sind, auch im Fürstentum Monaco diesen Status hätten.

Artikel 4

Artikel 4 bestimmt, daß sich das Fürstentum Monaco verpflichten soll, keine Banknoten, Münzen oder Geldsurrogate irgendwelcher Art auszugeben, sofern die Ausgabe nicht ausdrücklich in der Vereinbarung vorgesehen ist. Dies gilt nicht nur für auf Euro lautende Banknoten, Münzen und sonstige Geldsurrogate, sondern für Banknoten, Münzen und Surrogate jedweder Art, unabhängig von ihrer Denominierung.

Artikel 5

Mit dem ersten Absatz soll sichergestellt werden, daß die Gemeinschaftsregeln für Euro-Banknoten und -Münzen, wie diejenigen über die Durchsetzung des Urheberrechts, den Austausch beschädigter Banknoten und die Reproduktion von neuer Banknoten und Münzen, im Fürstentum Monaco eingehalten werden.

Im zweiten Absatz wird festgelegt, daß sich das Fürstentum Monaco verpflichten soll, beim Schutz der Euro-Banknoten und -Münzen gegen Fälschung eng mit der Gemeinschaft zusammenzuarbeiten. Dies betrifft u.a. den Austausch technischer und statistischer Daten über gefälschte Banknoten und Münzen und den Austausch operationeller und strategischer Informationen zwischen den zuständigen Behörden. Das Fürstentum Monaco soll die Fälschung von Euro-Banknoten und -Münzen mit angemessenen Sanktionen belegen.

Artikel 6

Artikel 6 bestimmt, daß die Gemeinschaft im Fürstentum Monaco ansässigen Finanzinstitutionen den Zugang zu einigen oder allen französischen nationalen Zahlungsverkehrssystemen zu Bedingungen gestatten kann, die mit Zustimmung der Europäischen Zentralbank festzulegen sind. Aus dieser Bestimmung soll dem ESZB nicht die Verpflichtung erwachsen, Zugang zu den Zahlungsverkehrssystemen des ESZB zu gewähren. Ein solcher Zugang kann nur mit Zustimmung der EZB gewährt werden.

Artikel 7 und 8

In den Artikeln 7 und 8 wird festgelegt, daß Frankreich die Verhandlungen mit dem Fürstentum Monaco führt und die Vereinbarung im Namen der Gemeinschaft abschließt. Dabei macht der Rat von seiner Befugnis Gebrauch, die Modalitäten für die Aushandlung

und den Abschluß von Vereinbarungen im Zusammenhang mit Währungsfragen oder Devisenregelungen festzulegen. Es wird daran erinnert, daß die Kommission gemäß Artikel 109 Absatz 3 EG-Vertrag in vollem Umfang an den Verhandlungen beteiligt wird.

Da die meisten Aspekte dieser Vereinbarung für die Europäische Zentralbank relevant sind, wird die Europäische Zentralbank in vollem Umfang an den Verhandlungen in ihren Zuständigkeitsbereichen beteiligt.

Vor Abschluß der Vereinbarung legt Frankreich den Entwurf der Vereinbarung dem Wirtschafts- und Finanzausschuß zur Stellungnahme vor. Sind die Kommission bzw. die Europäische Zentralbank, die in vollem Umfang an den Verhandlungen beteiligt worden sind, oder der Wirtschafts- und Finanzausschuß der Ansicht, daß die Vereinbarung dem Rat vorgelegt werden sollte, so kann sie erst abgeschlossen werden, nachdem der Rat eine Entscheidung nach Artikel 109 Absatz 3 EG-Vertrag getroffen hat.

Artikel 9

Artikel 9 fordert, daß jede fortgeltende bilaterale Übereinkunft zwischen Frankreich und dem Fürstentum Monaco nicht nur mit der im EG-Vertrag festgelegten Zuweisung der Zuständigkeit für Währungs- und Wechselkursfragen, sondern auch mit der neuen Vereinbarung zwischen der Gemeinschaft und dem Fürstentum Monaco über ihre Währungsbeziehungen vereinbar sein muß.

Artikel 10

Durch diesen Artikel wird klargestellt, daß die Entscheidung an Frankreich gerichtet ist. Sie tritt in Kraft, sobald sie Frankreich zur Kenntnis gebracht worden ist.

Empfehlung für eine Entscheidung [...] des Rates vom ...
über den von der Gemeinschaft zu vertretenden Standpunkt bezüglich einer Vereinbarung über die Währungsbeziehungen zum Fürstentum Monaco

98/ 0365(CNB)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 109 Absatz 3,

auf Empfehlung der Kommission,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998[1] tritt der Euro am 1. Januar 1999 zum Umrechnungskurs an die Stelle der Währungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten.

(2) Vom gleichen Tage an ist die Gemeinschaft für Währungs- und Wechselkursfragen in den Mitgliedstaaten zuständig, die den Euro einführen.

(3) Der Rat beschließt die Modalitäten für die Aushandlung und den Abschluß von Vereinbarungen im Zusammenhang mit Währungsfragen oder Devisenregelungen.

(4) Frankreich hat besondere Währungsverbindungen zum Fürstentum Monaco, die sich auf verschiedene Rechtsinstrumente[2] stützen. Die im Fürstentum Monaco ansässigen Finanzinstitutionen sind berechtigt, die Refinanzierungsfazilitäten der Banque de France in Anspruch zu nehmen. Sie nehmen zu den gleichen Bedingungen wie französische Banken an bestimmten französischen Zahlungsverkehrssystemen teil.

(5) Am 1. Januar 1999 tritt der Euro an die Stelle des Französischen Franc.

---

[1] ABl. L 139 vom 11.5.1998, S. 1.

[2] Ordonnance monégasque fixant le cours légal et le cours forcé des monnaies et billets du 2 janvier 1925; Convention franco-monégasque relative au contrôle des changes, 14 avril 1945; Echange de lettres entre la France et Monaco du 18 mai 1963 relatif à la réglementation bancaire dans la Principauté, in der durch Exchange de lettre du 27 novembre 1987 geänderten Fassung.

(6) Nach der Erklärung Nr. 6 im Anhang zur Schlußakte zum Vertrag über die Europäische Union verpflichtet sich die Gemeinschaft, die Neuaushandlung bestehender Übereinkünfte mit dem Fürstentum Monaco, die durch Einführung der einheitlichen Währung erforderlich werden können, zu erleichtern.

(7) Die derzeitigen Übereinkünfte zwischen Frankreich und dem Fürstentum Monaco müssen zum frühestmöglichen Zeitpunkt geändert oder gegebenenfalls ersetzt werden, wobei der im EG-Vertrag festgelegten Zuweisung der Zuständigkeit für Währungs- und Wechselkursfragen an die Gemeinschaft Rechnung zu tragen ist.

(8) In Anbetracht der engen Wirtschaftsbeziehungen zwischen dem Fürstentum Monaco und der Gemeinschaft empfiehlt es sich, daß zwischen der Gemeinschaft und dem Fürstentum Monaco eine Vereinbarung über Banknoten und Münzen, den Zugang zu Zahlungssystemen und den Rechtsstatus des Euro im Fürstentum Monaco geschlossen wird. In Anbetracht der historischen Verbindungen zwischen Frankreich und dem Fürstentum Monaco empfiehlt es sich ferner, daß Frankreich die neue Vereinbarung im Namen der Gemeinschaft aushandelt und abschließt.

(9) Um dem Fürstentum Monaco die Verwendung der gleichen Währung wie Frankreich zu gestatten, sollte vereinbart werden, daß das Fürstentum Monaco den Euro als offizielle Währung verwendet und Euro-Banknoten und -Münzen, die vom Europäischen System der Zentralbanken und den Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben, ausgegeben werden, den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels zuerkennt.

(10) Es ist wichtig, daß das Fürstentum Monaco sicherstellt, daß die Gemeinschaftsregeln für Banknoten und Münzen, die auf Euro lauten, im Fürstentum Monaco angewandt werden. Die Euro-Banknoten und -Münzen müssen in angemessener Weise vor Fälschungen geschützt werden. Es ist wichtig, daß das Fürstentum Monaco alle erforderlichen Maßnahmen trifft, um Fälschungen zu bekämpfen und mit der Gemeinschaft in diesem Bereich zusammenzuarbeiten.

(11) Die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken können alle Arten von Bankgeschäften mit Finanzinstitutionen tätigen, die in Drittländern ansässig sind. Die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken können den Finanzinstitutionen dritter Länder zu angemessenen Bedingungen Zugang zu ihren Zahlungsverkehrssystemen gewähren. In der Vereinbarung zwischen der Gemeinschaft und dem Fürstentum Monaco dürfen der Europäischen Zentralbank oder einer nationalen Zentralbank keinerlei Verpflichtungen auferlegt werden.

(12) Die Kommission und – in ihrem Zuständigkeitsbereich - die Europäische Zentralbank werden in vollem Umfang an diesen Verhandlungen beteiligt. Es empfiehlt sich, daß Frankreich den Entwurf der Vereinbarung dem Wirtschafts- und Finanzausschuß zur Stellungnahme vorlegt. Falls die Kommission oder die Europäische Zentralbank oder der Wirtschafts- und Finanzausschuß dies für notwendig halten, ist der Entwurf der Vereinbarung auch dem Rat vorzulegen.

(13) Bestehende Regelungen zwischen Frankreich und dem Fürstentum Monaco sind zu ändern oder gegebenenfalls zu ersetzen, um etwaige Unstimmigkeiten zwischen diesen Regelungen und der Vereinbarung zwischen der Gemeinschaft und dem Fürstentum Monaco über ihre Währungsbeziehungen zu beseitigen -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Frankreich teilt dem Fürstentum Monaco mit, daß die bestehenden Regelungen zwischen Frankreich und dem Fürstentum Monaco, soweit sie Währungsfragen betreffen, zum frühestmöglichen Zeitpunkt geändert werden müssen und bietet Verhandlungen über eine neue Vereinbarung an.

Artikel 2

Der Standpunkt, der von der Gemeinschaft bei den Verhandlungen mit dem Fürstentum Monaco über eine Vereinbarung über die obengenannten Fragen zu vertreten ist, stützt sich auf die in den Artikeln 3 bis 6 niedergelegten Grundsätze.

Artikel 3

(1) Das Fürstentum Monaco ist berechtigt, den Euro als offizielle Währung zu verwenden.

(2) Das Fürstentum Monaco ist berechtigt, Euro-Banknoten und -Münzen den Status gesetzlicher Zahlungsmittel zuzuerkennen.

Artikel 4

Das Fürstentum Monaco verpflichtet sich, keine Banknoten, Münzen oder Geldsurrogate irgendwelcher Art auszugeben, außer wenn die Ausgabebedingungen mit der Europäischen Gemeinschaft vereinbart worden sind.

Artikel 5

(1) Das Fürstentum Monaco verpflichtet sich, die Gemeinschaftsregeln für Euro-Banknoten und -Münzen im Fürstentum Monaco anzuwenden.

(2) Das Fürstentum Monaco verpflichtet sich, bei Maßnahmen zur Bekämpfung von Fälschungen der Euro-Banknoten und -Münzen eng mit der Gemeinschaft zusammenzuarbeiten.

Artikel 6

Im Fürstentum ansässigen Finanzinstitutionen kann zu angemessenen Bedingungen, die mit Zustimmung der Europäischen Zentralbank zu bestimmen sind, Zugang zu einigen oder allen französischen Zahlungsverkehrssystemen gewährt werden.

Artikel 7

Frankreich führt im Namen der Gemeinschaft die Verhandlungen mit dem Fürstentum Monaco über die vorgenannten Fragen. Die Kommission wird in vollem Umfang an den Verhandlungen beteiligt. Die Europäische Zentralbank wird in vollem Umfang an den Verhandlungen in ihren Zuständigkeitsbereichen beteiligt. Frankreich legt dem Wirtschafts- und Finanzausschuß den Entwurf der Vereinbarung zur Stellungnahme vor.

Artikel 8

Frankreich ist berechtigt, die Vereinbarung im Namen der Gemeinschaft abzuschließen, es sei denn, die Kommission oder die Europäische Zentralbank oder der Wirtschafts- und Finanzausschuß sind der Ansicht, daß die Vereinbarung dem Rat vorzulegen ist.

Artikel 9

Frankreich und das Fürstentum Monaco überprüfen, daß bestehende Regelungen, um sie mit der Vereinbarung über Währungsbeziehungen zwischen der Gemeinschaft und dem Fürstentum Monaco in Einklang zu bringen.

Artikel 10

Diese Entscheidung ist an Frankreich gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Für den Rat

Der Präsident

Empfehlung für eine Entscheidung des Rates über den von der Gemeinschaft zu vertretenden Standpunkt bezüglich einer Vereinbarung über die Währungsbeziehungen zur Republik San Marino

BEGRÜNDUNG

Ab 1. Januar 1999 wird die Gemeinschaft die alleinige Zuständigkeit für Währungs- und Wechselkursfragen in den Mitgliedstaaten besitzen, die den Euro einführen. Diese neue Kompetenzzuweisung muß in allen Vereinbarungen mit Drittländern im Zusammenhang mit Währungsfragen und Devisenregelungen zum Ausdruck kommen. Daher muß die Gemeinschaft entscheiden, was in Zukunft mit derartigen, zwischen den Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, und Drittländern geschlossenen Vereinbarungen geschehen soll.

Zu diesem Zweck legt die Kommission den Entwurf einer Ratsentscheidung vor, die an Italien gerichtet ist und den Standpunkt festlegt, der bei den Verhandlungen über eine neue Vereinbarung zwischen der Gemeinschaft und der Republik San Marino vertreten werden soll.

I. Allgemeine Erwägungen

Italien hat verschiedene Vereinbarungen mit der Republik San Marino geschlossen, die auch Bestimmungen zu Währungsfragen enthalten[1] und sicherstellen, daß die von Italien ausgegebenen Banknoten und Münzen in der Republik San Marino als gesetzliches Zahlungsmittel gelten. Die von der Republik San Marino in einem anderem Material als Gold ausgegebenen Münzen sind im Hinblick auf Form, Durchmesser und Zusammensetzung mit den in Italien umlaufenden Münzen identisch. Das Ausgabevolumen dieser Münzen, die in der Republik San Marino und in Italien als gesetzliches Zahlungsmittel gelten, wird durch die Vereinbarungen beschränkt. Die Republik San Marino hat sich verpflichtet, keine anderen Münzen, Banknoten oder Geldsurrogate auszugeben. Die Republik San Marino hat weder eine eigene Währung noch eine Zentralbank, wenngleich das Istituto di Credito Sammarinese einige zentralbankähnliche Aufgaben wahrnimmt.

Die in der Republik San Marino ansässigen Finanzinstitutionen haben keinen Zugang zu den Refinanzierungsfazilitäten der Banca d'Italia. Anderseits hat eine in der Republik San Marino ansässige Finanzinstitution Zugang zum italienischen RTGS-System. Zwischen der Banca d' Italia und dem Istituto di Credito Sammarinese besteht keine formelle Verbindung.

---

[1] Convenzione di amicizia e di buon vicinato fra San Marino e L'Italia del 31 marzo 1939, in der geänderten FAssung, Convenzione monetaria tra la Repubblica Italiana e la Repubblica di San Marino, 21-XII-1991; Convenzione in materia di rapporti finanziari e valutari tra la Repubblica Italiana e la Repubblica di San Marino con atto aggiuntivo corredato da Processo Verbale firmato a Roma il 4 marzo 1994.

Ab 1. Januar 1999 führt Italien den Euro als eigene Währung ein. Nach dem EG-Vertrag wird das Europäische System der Zentralbanken die Geldpolitik der Gemeinschaft festlegen und ausführen. Daher muß zwischen der Gemeinschaft und der Republik San Marino eine neue Vereinbarung geschlossen werden.

Der Entwurf der Ratsentscheidung legt die Grundlagen fest, auf denen die Verhandlungen mit der Republik San Marino basieren sollten. Die Kommission empfiehlt der Gemeinschaft, der Republik San Marino zu gestatten, den Euro als offizielle Währung zu verwenden sowie den vom Europäischen System der Zentralbanken ausgegebenen Euro-Banknoten und den von den Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben, ausgegebenen Euro-Münzen den Status gesetzlicher Zahlungsmittel zuzuerkennen. Außerdem kann in der Republik San Marino ansässigen Finanzinstitutionen zu den von der EZB festzulegenden Bedingungen Zugang zu den Zahlungsverkehrssystemen des ESZB gewährt werden.

Auf der anderen Seite soll sich die Republik San Marino dazu verpflichten, keine Banknoten, Münzen oder Geldsurrogate irgendwelcher Art auszugeben, außer wenn die Ausgabebedingungen mit der Gemeinschaft vereinbart worden sind. Außerdem soll die Republik San Marino die Gemeinschaftsvorschriften für Euro-Banknoten und -Münzen in der Republik San Marino anwenden und bei der Bekämpfung von Fälschungen der Euro-Banknoten und -Münzen eng mit der Gemeinschaft zusammenarbeiten. Es wird bestätigt, daß Italien Münzen herausgeben darf, die ein besonderes, mit der Republik San Marino verbundenes Sinnbild tragen.

Der Entwurf der Ratsentscheidung basiert auf Artikel 109 Absatz 3 EG-Vertrag, in dem es heißt: "Wenn von der Gemeinschaft mit einem oder mehreren Staaten oder internationalen Organisationen Vereinbarungen im Zusammenhang mit Währungsfragen oder Devisenregelungen auszuhandeln sind, beschließt der Rat abweichend von Artikel 228 mit qualifizierter Mehrheit auf Empfehlung der Kommission und nach Anhörung der EZB die Modalitäten für die Aushandlung und den Abschluß solcher Vereinbarungen."

Angesichts der engen historischen Beziehungen zwischen Italien und der Republik San Marino empfiehlt die Kommission, daß Italien die neue Vereinbarung im Namen der Gemeinschaft aushandelt und abschließt. Gemäß Artikel 109 Absatz 3 EG-Vertrag wird die Kommission in vollem Umfang an den Verhandlungen beteiligt. Die Kommission empfiehlt, die Europäische Zentralbank an den Verhandlungen in ihren Zuständigkeitsbereichen in vollem Umfang zu beteiligen. Der Entwurf der Vereinbarung ist dem Wirtschafts- und Finanzausschuß zur Stellungnahme vorzulegen. Der Entwurf der Vereinbarung ist dem Rat vorzulegen, sofern dies nach Ansicht der Kommission, der Europäischen Zentralbank oder des Wirtschafts- und Finanzausschusses erforderlich ist.

II. Erläuterungen der einzelnen Artikel

Artikel 1

Dieser Artikel spiegelt die Tatsache wider, daß die bestehenden Übereinkünfte zwischen Italien und der Republik San Marino nicht mit der im EG-Vertrag festgelegten Zuweisung der Zuständigkeit für Währungs- und Wechselkursfragen vereinbar sind. Daher müssen sie zum frühestmöglichen Zeitpunkt geändert oder ersetzt werden. Italien

wird gebeten, die Republik San Marino hiervon zu unterrichten, mit dem Ziel, die Übereinkünfte zu ändern, sobald dies nach den bestehenden Regelungen möglich ist.

Artikel 2

Artikel 2 bestimmt, daß sich Italien bei den Verhandlungen über eine Vereinbarung über Währungsfragen, die es im Namen der Gemeinschaft mit der Republik San Marino führt, auf die in den Artikeln 3 bis 6 niedergelegten Grundsätze stützt.

Artikel 3

Artikel 3 bestimmt, daß die Gemeinschaft der Republik San Marino gestatten kann, den Euro als offizielle Währung zu verwenden sowie den vom Europäischen System der Zentralbanken ausgegebenen Euro-Banknoten und den von den Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben, ausgegebenen Euro-Münzen den Status gesetzlicher Zahlungsmittel zuzuerkennen. Damit würde sichergestellt, daß die Republik San Marino und Italien weiterhin dieselbe Währung verwenden könnten, nämlich den Euro, und daß Banknoten und Münzen, die in Italien gesetzliches Zahlungsmittel sind, auch in der Republik San Marino diesen Status hätten.

Artikel 4

Artikel 4 bestimmt, daß sich die Republik San Marino verpflichten soll, keine Banknoten, Münzen oder Geldsurrogate irgendwelcher Art auszugeben, sofern die Ausgabe nicht ausdrücklich in der Vereinbarung vorgesehen ist. Dies gilt nicht nur für auf Euro lautende Banknoten, Münzen und sonstige Geldsurrogate, sondern für Banknoten, Münzen und Surrogate jedweder Art, unabhängig von ihrer Denominierung.

Artikel 5

Mit dem ersten Absatz soll sichergestellt werden, daß die Gemeinschaftsregeln für Euro-Banknoten und -Münzen, wie diejenigen über die Durchsetzung des Urheberrechts, den Austausch beschädigter Banknoten und die Reproduktion von neuer Banknoten und Münzen, in der Republik San Marino eingehalten werden.

Im zweiten Absatz wird festgelegt, daß sich die Republik San Marino verpflichten soll, beim Schutz der Euro-Banknoten und -Münzen gegen Fälschung eng mit der Gemeinschaft zusammenzuarbeiten. Dies betrifft u.a. den Austausch technischer und statistischer Daten über gefälschte Banknoten und Münzen und den Austausch operationeller und strategischer Informationen zwischen den zuständigen Behörden. Die Republik San Marino soll die Fälschung von Euro-Banknoten und -Münzen mit angemessenen Sanktionen belegen.

Artikel 6

Artikel 6 bestimmt, daß die Gemeinschaft in der Republik San Marino ansässigen Finanzinstitutionen den Zugang zum italienischen nationalen RTGS-System[2] zu Bedingungen gestatten kann, die von der Europäischen Zentralbank festzulegen sind. Aus

---

[2] Real-Time Gross Settlement System: Echtzeit-Bruttoabrechnungssystem.

dieser Bestimmung soll dem ESZB nicht die Verpflichtung erwachsen, Zugang zu den Zahlungsverkehrssystemen des ESZB zu gewähren. Ein solcher Zugang kann nur mit Zustimmung der EZB und unter den von ihr festgelegten Bedingungen gewährt werden.

Artikel 7 und 8

In den Artikeln 7 und 8 wird festgelegt, daß Italien die Verhandlungen mit der Republik San Marino führt und die Vereinbarung im Namen der Gemeinschaft abschließt. Dabei macht der Rat von seiner Befugnis Gebrauch, die Modalitäten für die Aushandlung und den Abschluß von Vereinbarungen im Zusammenhang mit Währungsfragen oder Devisenregelungen festzulegen. Es wird daran erinnert, daß die Kommission gemäß Artikel 109 Absatz 3 EG-Vertrag in vollem Umfang an den Verhandlungen beteiligt wird.

Da die meisten Aspekte dieser Vereinbarung für die Europäische Zentralbank relevant sind, wird die Europäische Zentralbank in vollem Umfang an den Verhandlungen in ihren Zuständigkeitsbereichen beteiligt.

Vor Abschluß der Vereinbarung legt Italien den Entwurf der Vereinbarung dem Wirtschafts- und Finanzausschuß zur Stellungnahme vor. Sind die Kommission bzw. die Europäische Zentralbank, die in vollem Umfang an den Verhandlungen beteiligt worden sind, oder der Wirtschafts- und Finanzausschuß der Ansicht, daß die Vereinbarung dem Rat vorgelegt werden sollte, so kann sie erst abgeschlossen werden, nachdem der Rat eine Entscheidung nach Artikel 109 Absatz 3 EG-Vertrag getroffen hat.

Artikel 9

Artikel 9 fordert, daß jede fortgeltende bilaterale Übereinkunft zwischen Italien und der Republik San Marino nicht nur mit der im EG-Vertrag festgelegten Zuweisung der Zuständigkeit für Währungs- und Wechselkursfragen, sondern auch mit der neuen Vereinbarung zwischen der Gemeinschaft und der Republik San Marino über ihre Währungsbeziehungen vereinbar sein muß.

Artikel 10

Durch diesen Artikel wird klargestellt, daß die Entscheidung an Italien gerichtet ist. Sie tritt in Kraft, sobald sie Italien zur Kenntnis gebracht worden ist.

Empfehlung für eine Entscheidung [...] des Rates vom ...

über den von der Gemeinschaft zu vertretenden Standpunkt bezüglich einer Vereinbarung über die Währungsbeziehungen zur Republik San Marino

98/ 0366(CNB)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 109 Absatz 3,

auf Empfehlung der Kommission,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998[1] tritt der Euro am 1. Januar 1999 zum Umrechnungskurs an die Stelle der Währungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten.

(2) Vom gleichen Tage an ist die Gemeinschaft für Währungs- und Wechselkursfragen in den Mitgliedstaaten zuständig, die den Euro einführen.

(3) Der Rat beschließt die Modalitäten für die Aushandlung und den Abschluß von Vereinbarungen im Zusammenhang mit Währungsfragen oder Devisenregelungen.

(4) Italien hat besondere Währungsverbindungen zur Republik San Marino, die auch Bestimmungen zu Währungsfragen enthalten[2].

(5) Am 1. Januar 1999 tritt der Euro an die Stelle der Italienischen Lira.

(6) Nach der Erklärung Nr. 6 im Anhang zur Schlußakte zum Vertrag über die Europäische Union verpflichtet sich die Gemeinschaft, die Neuaushandlung

---

[1] ABl. L 139 vom 11.5.1998, S. 1.

[2] Convenzione di amicizia e di buon vicinato fra San Marino e L'Italia del 31 marzo 1939, in der geänderten Fassung, Convenzione monetaria tra la Repubblica Italiana e la Repubblica di San Marino, 21-XII-1991; Convenzione in materia di rapporti finanziari e valutari tra la Repubblica Italiana e la Repubblica di San Marino con atto aggiuntivo corredato da Processo Verbale firmato a Roma il 4 marzo 1994.

bestehender Übereinkünfte mit der Republik San Marino, die durch Einführung der einheitlichen Währung erforderlich werden können, zu erleichtern.

(7) Die derzeitigen Übereinkünfte zwischen Italien und der Republik San Marino müssen zum frühestmöglichen Zeitpunkt geändert oder gegebenenfalls ersetzt werden, wobei der im EG-Vertrag festgelegten Zuweisung der Zuständigkeit für Währungs- und Wechselkursfragen an die Gemeinschaft Rechnung zu tragen ist.

(8) In Anbetracht der engen Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Republik San Marino und der Gemeinschaft empfiehlt es sich, daß zwischen der Gemeinschaft und der Republik San Marino eine Vereinbarung über Banknoten und Münzen, den Zugang zu Zahlungssystemen sowie den Rechtsstatuts des Euro in der Republik San Marino geschlossen wird. In Anbetracht der historischen Verbindungen zwischen Italien und der Vatikanstadt empfiehlt es sich ferner, daß Italien die neue Vereinbarung im Namen der Gemeinschaft aushandelt und abschließt.

(9) Um der Republik San Marino die Verwendung der gleichen Währung wie Italien zu gestatten, sollte vereinbart werden, daß die Republik San Marino den Euro als offizielle Währung verwendet und Euro-Banknoten und -Münzen, die vom Europäischen System der Zentralbanken und den Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben, ausgegeben werden, den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels zuerkennt.

(10) Es ist wichtig, daß die Republik San Marino sicherstellt, daß die Gemeinschaftsregeln für Banknoten und Münzen, die auf Euro lauten, in der Republik San Marino angewandt werden. Die Euro-Banknoten und -Münzen müssen in angemessener Weise vor Fälschungen geschützt werden. Es ist wichtig, daß die Republik San Marino alle erforderlichen Maßnahmen trifft, um Fälschungen zu bekämpfen und mit der Gemeinschaft in diesem Bereich zusammenzuarbeiten.

(11) Die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken können alle Arten von Bankgeschäften mit Finanzinstitutionen tätigen, die in Drittländern ansässig sind. Die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken können den Finanzinstitutionen dritter Länder zu angemessenen Bedingungen Zugang zu ihren Zahlungsverkehrssystemen gewähren. In der Vereinbarung zwischen der Gemeinschaft und der Republik San Marino dürfen der Europäischen Zentralbank oder einer nationalen Zentralbank keinerlei Verpflichtungen auferlegt werden.

(12) Die Kommission und - in ihrem Zuständigkeitsbereich - die Europäische Zentralbank werden in vollem Umfang an diesen Verhandlungen beteiligt. Es empfiehlt sich, daß Italien den Entwurf der Vereinbarung dem Wirtschafts- und Finanzausschuß zur Stellungnahme vorlegt. Falls die Kommission oder die Europäische Zentralbank oder der Wirtschafts- und Finanzausschuß dies für notwendig halten, ist der Entwurf der Vereinbarung auch dem Rat vorzulegen.

(13) Bestehende Regelungen zwischen Italien und der Republik San Marino sind zu ändern oder gegebenenfalls zu ersetzen, um etwaige Unstimmigkeiten zwischen diesen Regelungen und der Vereinbarung zwischen der Gemeinschaft und der Republik San Marino über ihre Währungsbeziehungen zu beseitigen -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Italien teilt der Republik San Marino mit, daß die bestehenden Regelungen zwischen Italien und der Republik San Marino, soweit sie Währungsfragen betreffen, zum frühestmöglichen Zeitpunkt geändert werden müssen und bietet Verhandlungen über eine neue Vereinbarung an.

Artikel 2

Der Standpunkt, der von der Gemeinschaft bei den Verhandlungen mit der Republik San Marino über eine Vereinbarung über die obengenannten Fragen zu vertreten ist, stützt sich auf die in den Artikeln 3 bis 6 niedergelegten Grundsätze.

Artikel 3

(1) Die Republik San Marino ist berechtigt, den Euro als offizielle Währung zu verwenden.

(2) Die Republik San Marino ist berechtigt, Euro-Banknoten und -Münzen den Status gesetzlicher Zahlungsmittel zuzuerkennen.

Artikel 4

Die Republik San Marino verpflichtet sich, keine Banknoten, Münzen oder Geldsurrogate irgendwelcher Art auszugeben, außer wenn die Ausgabebedingungen mit der Europäischen Gemeinschaft vereinbart worden sind.

Artikel 5

(1) Die Republik San Marino verpflichtet sich, die Gemeinschaftsregeln für Euro-Banknoten und -Münzen in der Republik San Marino anzuwenden.

(2) Die Republik San Marino verpflichtet sich, bei Maßnahmen zur Bekämpfung von Fälschungen der Euro-Banknoten und -Münzen eng mit der Gemeinschaft zusammenzuarbeiten.

Artikel 6

In der Republik San Marino ansässigen Finanzinstitutionen kann zu angemessenen Bedingungen, die von der Europäischen Zentralbank zu bestimmen sind, Zugang zum nationalen italienischen RTGS-System gewährt werden.

Artikel 7

Italien führt im Namen der Gemeinschaft die Verhandlungen mit der Republik San Marino über die vorgenannten Fragen. Die Kommission wird in vollem Umfang an den Verhandlungen beteiligt. Die Europäische Zentralbank wird in vollem Umfang an den Verhandlungen in ihren Zuständigkeitsbereichen beteiligt. Italien legt dem Wirtschafts- und Finanzausschuß den Entwurf der Vereinbarung zur Stellungnahme vor.

Artikel 8

Italien ist berechtigt, die Vereinbarung im Namen der Gemeinschaft abzuschließen, es sei denn, die Kommission oder die Europäische Zentralbank oder der Wirtschafts- und Finanzausschuß sind der Ansicht, daß die Vereinbarung dem Rat vorzulegen ist.

Artikel 9

Italien und die Republik San Marino stellen sicher, daß bestehende Regelungen mit der Vereinbarung zwischen der Gemeinschaft und der Republik San Marino über ihre Währungsbeziehungen vereinbar sind.

Artikel 10

Diese Entscheidung ist an Italien gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Für den Rat

Der Präsident

Empfehlung für eine Entscheidung des Rates über den von der Gemeinschaft zu vertretenden Standpunkt bezüglich einer Vereinbarung über die Währungsbeziehungen zur Vatikanstadt

BEGRÜNDUNG

Ab 1. Januar 1999 wird die Gemeinschaft die alleinige Zuständigkeit für Währungs- und Wechselkursfragen in den Mitgliedstaaten besitzen, die den Euro einführen. Diese neue Kompetenzzuweisung muß in allen Vereinbarungen mit Drittländern im Zusammenhang mit Währungsfragen und Devisenregelungen zum Ausdruck kommen. Daher muß die Gemeinschaft entscheiden, was in Zukunft mit derartigen, zwischen den Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, und Drittländern geschlossenen Vereinbarungen geschehen soll.

Zu diesem Zweck legt die Kommission den Entwurf einer Ratsentscheidung vor, die an Italien gerichtet ist und den Standpunkt festlegt, der bei den Verhandlungen über eine neue Vereinbarung zwischen der Gemeinschaft und der Vatikanstadt vertreten werden soll.

I. Allgemeine Erwägungen

Italien unterhält besondere Währungsbeziehungen zur Vatikanstadt, die auf einem Währungsübereinkommen basieren[1], wonach die von Italien ausgegebenen Münzen in der Vatikanstadt als gesetzliches Zahlungsmittel gelten. Die von der Banca d' Italia ausgegebenen Banknoten haben nicht den Status eines gesetzliches Zahlungsmittels, sind de facto aber im Gebiet der Vatikanstadt im Umlauf. Die von der Vatikanstadt in einem anderem Material als Gold ausgegebenen Münzen sind im Hinblick auf Form, Durchmesser und Zusammensetzung mit den in Italien umlaufenden Münzen identisch. Das Ausgabevolumen dieser Münzen, die in der Vatikanstadt und in Italien als gesetzliches Zahlungsmittel gelten, wird durch das Währungsübereinkommen beschränkt. Die Vatikanstadt hat weder eine eigene Währung noch eine Zentralbank.

Die in der Vatikanstadt ansässigen Finanzinstitutionen haben weder Zugang zu den Refinanzierungsfazilitäten der Banca d'Italia noch zum italienischen RTGS-System. Sie unterliegen in keiner Weise der italienischen Bankenaufsicht.

Ab 1. Januar 1999 führt Italien den Euro als eigene Währung ein. Nach dem EG-Vertrag wird das Europäische System der Zentralbanken die Geldpolitik der Gemeinschaft festlegen und ausführen. Daher muß zwischen der Gemeinschaft und der Vatikanstadt eine neue Vereinbarung geschlossen werden.

Der Entwurf der Ratsentscheidung legt die Grundlagen fest, auf denen die Verhandlungen mit der Vatikanstadt basieren sollten. Die Kommission empfiehlt der Gemeinschaft, der Vatikanstadt zu gestatten, den Euro als offizielle Währung zu

---

[1] Convenzione monetaria tra la Repubblica Italiana e lo Stato della Città del Vaticano il 3 dicembre 1991.

verwenden sowie den vom Europäischen System der Zentralbanken ausgegebenen Euro-Banknoten und den von den Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben, ausgegebenen Euro-Münzen den Status gesetzlicher Zahlungsmittel zuzuerkennen. Außerdem kann in der Vatikanstadt ansässigen Finanzinstitutionen zu den von der EZB festzulegenden Bedingungen Zugang zu den Zahlungsverkehrssystemen des ESZB gewährt werden.

Auf der anderen Seite soll sich die Vatikanstadt dazu verpflichten, keine Banknoten, Münzen oder Geldsurrogate irgendwelcher Art auszugeben, außer wenn die Ausgabebedingungen mit der Gemeinschaft vereinbart worden sind. Außerdem soll die Vatikanstadt die Gemeinschaftsvorschriften für Euro-Banknoten und -Münzen in der Vatikanstadt anwenden und bei der Bekämpfung von Fälschungen der Euro-Banknoten und -Münzen eng mit der Gemeinschaft zusammenarbeiten. Es wird bestätigt, daß Italien Münzen herausgeben darf, die ein besonderes, mit der Vatikanstadt verbundenes Sinnbild tragen.

Der Entwurf der Ratsentscheidung basiert auf Artikel 109 Absatz 3 EG-Vertrag, in dem es heißt: "Wenn von der Gemeinschaft mit einem oder mehreren Staaten oder internationalen Organisationen Vereinbarungen im Zusammenhang mit Währungsfragen oder Devisenregelungen auszuhandeln sind, beschließt der Rat abweichend von Artikel 228 mit qualifizierter Mehrheit auf Empfehlung der Kommission und nach Anhörung der EZB die Modalitäten für die Aushandlung und den Abschluß solcher Vereinbarungen."

Angesichts der engen historischen Beziehungen zwischen Italien und der Vatikanstadt empfiehlt die Kommission, daß Italien die neue Vereinbarung im Namen der Gemeinschaft aushandelt und abschließt. Gemäß Artikel 109 Absatz 3 EG-Vertrag wird die Kommission in vollem Umfang an den Verhandlungen beteiligt. Die Kommission empfiehlt, die Europäische Zentralbank an den Verhandlungen in ihren Zuständigkeitsbereichen in vollem Umfang zu beteiligen. Der Entwurf der Vereinbarung ist dem Wirtschafts- und Finanzausschuß zur Stellungnahme vorzulegen. Der Entwurf der Vereinbarung ist dem Rat vorzulegen, sofern dies nach Ansicht der Kommission, der Europäischen Zentralbank oder des Wirtschafts- und Finanzausschusses erforderlich ist.

II. Erläuterungen der einzelnen Artikel

Artikel 1

Dieser Artikel spiegelt die Tatsache wider, daß die bestehenden Übereinkünfte zwischen Italien und der Vatikanstadt nicht mit der im EG-Vertrag festgelegten Zuweisung der Zuständigkeit für Währungs- und Wechselkursfragen vereinbar sind. Daher müssen sie zum frühestmöglichen Zeitpunkt geändert oder ersetzt werden. Italien wird gebeten, die Vatikanstadt hiervon zu unterrichten, mit dem Ziel, die Übereinkünfte zu ändern, sobald dies nach den bestehenden Regelungen möglich ist.

Artikel 2

Artikel 2 bestimmt, daß sich Italien bei den Verhandlungen über eine Vereinbarung über Währungsfragen, die es im Namen der Gemeinschaft mit der Vatikanstadt führt, auf die in den Artikeln 3 bis 6 niedergelegten Grundsätze stützt.

Artikel 3

Artikel 3 bestimmt, daß die Gemeinschaft der Vatikanstadt gestatten kann, den Euro als offizielle Währung zu verwenden sowie den vom Europäischen System der Zentralbanken ausgegebenen Euro-Banknoten und den von den Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben, ausgegebenen Euro-Münzen den Status gesetzlicher Zahlungsmittel zuzuerkennen. Damit würde sichergestellt, daß die Vatikanstadt und Italien weiterhin dieselbe Währung verwenden könnten, nämlich den Euro, und daß Banknoten und Münzen, die in Italien gesetzliches Zahlungsmittel sind, auch in der Vatikanstadt diesen Status hätten.

Artikel 4

Artikel 4 bestimmt, daß sich die Vatikanstadt verpflichten soll, keine Banknoten, Münzen oder Geldsurrogate irgendwelcher Art auszugeben, sofern die Ausgabe nicht ausdrücklich in der Vereinbarung vorgesehen ist. Dies gilt nicht nur für auf Euro lautende Banknoten, Münzen und sonstige Geldsurrogate, sondern für Banknoten, Münzen und Surrogate jedweder Art, unabhängig von ihrer Denominierung.

Artikel 5

Mit dem ersten Absatz soll sichergestellt werden, daß die Gemeinschaftsregeln für Euro-Banknoten und -Münzen, wie diejenigen über die Durchsetzung des Urheberrechts, den Austausch beschädigter Banknoten und die Reproduktion von neuer Banknoten und Münzen, in der Vatikanstadt eingehalten werden.

Im zweiten Absatz wird festgelegt, daß sich die Vatikanstadt verpflichten soll, beim Schutz der Euro-Banknoten und -Münzen gegen Fälschung eng mit der Gemeinschaft zusammenzuarbeiten. Dies betrifft u.a. den Austausch technischer und statistischer Daten über gefälschte Banknoten und Münzen und den Austausch operationeller und strategischer Informationen zwischen den zuständigen Behörden. Die Vatikanstadt soll die Fälschung von Euro-Banknoten und -Münzen mit angemessenen Sanktionen belegen.

Artikel 6

Artikel 6 bestimmt, daß die Gemeinschaft in der Vatikanstadt ansässigen Finanzinstitutionen den Zugang zum italienischen nationalen RTGS-System[2] zu Bedingungen gestatten kann, die von der Europäischen Zentralbank festzulegen sind. Aus dieser Bestimmung soll dem ESZB nicht die Verpflichtung erwachsen, Zugang zu den Zahlungsverkehrssystemen des ESZB zu gewähren. Ein solcher Zugang kann nur mit Zustimmung der EZB und unter den von ihr festgelegten Bedingungen gewährt werden.

Artikel 7 und 8

In den Artikeln 7 und 8 wird festgelegt, daß Italien die Verhandlungen mit der Vatikanstadt führt und die Vereinbarung im Namen der Gemeinschaft abschließt. Dabei macht der Rat von seiner Befugnis Gebrauch, die Modalitäten für die Aushandlung und den Abschluß von Vereinbarungen im Zusammenhang mit Währungsfragen oder

---

[2] Real-Time Gross Settlement System: Echtzeit-Bruttoabrechnungssystem.

Devisenregelungen festzulegen. Es wird daran erinnert, daß die Kommission gemäß Artikel 109 Absatz 3 EG-Vertrag in vollem Umfang an den Verhandlungen beteiligt wird.

Da die meisten Aspekte dieser Vereinbarung für die Europäische Zentralbank relevant sind, wird die Europäische Zentralbank in vollem Umfang an den Verhandlungen in ihren Zuständigkeitsbereichen beteiligt.

Vor Abschluß der Vereinbarung legt Italien den Entwurf der Vereinbarung dem Wirtschafts- und Finanzausschuß zur Stellungnahme vor. Sind die Kommission bzw. die Europäische Zentralbank, die in vollem Umfang an den Verhandlungen beteiligt worden sind, oder der Wirtschafts- und Finanzausschuß der Ansicht, daß die Vereinbarung dem Rat vorgelegt werden sollte, so kann sie erst abgeschlossen werden, nachdem der Rat eine Entscheidung nach Artikel 109 Absatz 3 EG-Vertrag getroffen hat.

Artikel 9

Artikel 9 fordert, daß jede fortgeltende bilaterale Übereinkunft zwischen Italien und der Vatikanstadt nicht nur mit der im EG-Vertrag festgelegten Zuweisung der Zuständigkeit für Währungs- und Wechselkursfragen, sondern auch mit der neuen Vereinbarung zwischen der Gemeinschaft und der Vatikanstadt über ihre Währungsbeziehungen vereinbar sein muß.

Artikel 10

Durch diesen Artikel wird klargestellt, daß die Entscheidung an Italien gerichtet ist. Sie tritt in Kraft, sobald sie Italien zur Kenntnis gebracht worden ist.

Empfehlung für eine Entscheidung [...] des Rates vom ...

über den von der Gemeinschaft zu vertretenden Standpunkt bezüglich einer Vereinbarung über die Währungsbeziehungen zur Vatikanstadt

98/ 0367(CNB)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 109 Absatz 3,

auf Empfehlung der Kommission,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998[1] tritt der Euro am 1. Januar 1999 zum Umrechnungskurs an die Stelle der Währungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten.

(2) Vom gleichen Tage an ist die Gemeinschaft für Währungs- und Wechselkursfragen in den Mitgliedstaaten zuständig, die den Euro einführen.

(3) Der Rat beschließt die Modalitäten für die Aushandlung und den Abschluß von Vereinbarungen im Zusammenhang mit Währungsfragen oder Devisenregelungen.

(4) Italien hat besondere Währungsverbindungen zur Vatikanstadt, die auch Bestimmungen zu Währungsfragen enthalten[2].

(5) Am 1. Januar 1999 tritt der Euro an die Stelle der Italienischen Lira.

(6) Nach der Erklärung Nr. 6 im Anhang zur Schlußakte zum Vertrag über die Europäische Union verpflichtet sich die Gemeinschaft, die Neuaushandlung

---

[1] ABl. L 139 vom 11.5.1998, S. 1

[2] Convenzione monetaria tra la Repubblica Italiana e lo Stato della Città del Vaticano il 3 dicembre 1991.

bestehender Übereinkünfte mit der Vatikanstadt, die durch Einführung der einheitlichen Währung erforderlich werden können, zu erleichtern.

(7) Die derzeitigen Übereinkünfte zwischen Italien und der Vatikanstadt müssen zum frühestmöglichen Zeitpunkt geändert oder gegebenenfalls ersetzt werden, wobei der im EG-Vertrag festgelegten Zuweisung der Zuständigkeit für Währungs- und Wechselkursfragen an die Gemeinschaft Rechnung zu tragen ist.

(8) In Anbetracht der engen Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Vatikanstadt und der Gemeinschaft empfiehlt es sich, daß zwischen der Gemeinschaft und der Vatikanstadt eine Vereinbarung über Banknoten und Münzen, den Zugang zu Zahlungssystemen sowie den Rechtsstatuts des Euro in der Vatikanstadt geschlossen wird. In Anbetracht der historischen Verbindungen zwischen Italien und der Vatikanstadt empfiehlt es sich ferner, daß Italien die neue Vereinbarung im Namen der Gemeinschaft aushandelt und abschließt.

(9) Um der Vatikanstadt die Verwendung der gleichen Währung wie Italien zu gestatten, sollte vereinbart werden, daß die Vatikanstadt den Euro als offizielle Währung verwendet und Euro-Banknoten und -Münzen, die vom Europäischen System der Zentralbanken und den Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben, ausgegeben werden, den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels zuerkennt.

(10) Es ist wichtig, daß die Vatikanstadt sicherstellt, daß die Gemeinschaftsregeln für Banknoten und Münzen, die auf Euro lauten, in der Vatikanstadt angewandt werden. Die Euro-Banknoten und -Münzen müssen in angemessener Weise vor Fälschungen geschützt werden. Es ist wichtig, daß die Vatikanstadt alle erforderlichen Maßnahmen trifft, um Fälschungen zu bekämpfen und mit der Gemeinschaft in diesem Bereich zusammenzuarbeiten.

(11) Die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken können alle Arten von Bankgeschäften mit Finanzinstitutionen tätigen, die in Drittländern ansässig sind. Die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken können den Finanzinstitutionen dritter Länder zu angemessenen Bedingungen Zugang zu ihren Zahlungsverkehrssystemen gewähren. In der Vereinbarung zwischen der Gemeinschaft und der Vatikanstadt dürfen der Europäischen Zentralbank oder einer nationalen Zentralbank keinerlei Verpflichtungen auferlegt werden.

(12) Die Kommission und - in ihrem Zuständigkeitsbereich - die Europäische Zentralbank werden in vollem Umfang an diesen Verhandlungen beteiligt. Es empfiehlt sich, daß Italien den Entwurf der Vereinbarung dem Wirtschafts- und Finanzausschuß zur Stellungnahme vorlegt. Falls die Kommission oder die Europäische Zentralbank oder der Wirtschafts- und Finanzausschuß dies für notwendig halten, ist der Entwurf der Vereinbarung auch dem Rat vorzulegen.

(13) Bestehende Regelungen zwischen Italien und der Vatikanstadt sind zu ändern oder gegebenenfalls zu ersetzen, um etwaige Unstimmigkeiten zwischen diesen Regelungen und der Vereinbarung zwischen der Gemeinschaft und der Vatikanstadt über ihre Währungsbeziehungen zu beseitigen –

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Italien teilt der Vatikanstadt mit, daß die bestehenden Regelungen zwischen Italien und der Vatikanstadt, soweit sie Währungsfragen betreffen, zum frühestmöglichen Zeitpunkt geändert werden müssen und bietet Verhandlungen über eine neue Vereinbarung an.

Artikel 2

Der Standpunkt, der von der Gemeinschaft bei den Verhandlungen mit der Vatikanstadt über eine Vereinbarung über die obengenannten Fragen zu vertreten ist, stützt sich auf die in den Artikeln 3 bis 6 niedergelegten Grundsätze.

Artikel 3

(1) Die Vatikanstadt ist berechtigt, den Euro als offizielle Währung zu verwenden.

(2) Die Vatikanstadt ist berechtigt, Euro-Banknoten und -Münzen den Status gesetzlicher Zahlungsmittel zuzuerkennen.

Artikel 4

Die Vatikanstadt verpflichtet sich, keine Banknoten, Münzen oder Geldsurrogate irgendwelcher Art auszugeben, außer wenn die Ausgabebedingungen mit der Europäischen Gemeinschaft vereinbart worden sind.

Artikel 5

(1) Die Vatikanstadt verpflichtet sich, die Gemeinschaftsregeln für Euro-Banknoten und -Münzen in der Vatikanstadt anzuwenden.

(2) Die Vatikanstadt verpflichtet sich, bei Maßnahmen zur Bekämpfung von Fälschungen der Euro-Banknoten und -Münzen eng mit der Gemeinschaft zusammenzuarbeiten.

Artikel 6

In der Vatikanstadt ansässigen Finanzinstitutionen kann zu angemessenen Bedingungen, die von der Europäischen Zentralbank zu bestimmen sind, Zugang zum nationalen italienischen RTGS-System gewährt werden.

Artikel 7

Italien führt im Namen der Gemeinschaft die Verhandlungen mit der Vatikanstadt über die vorgenannten Fragen. Die Kommission wird in vollem Umfang an den Verhandlungen beteiligt. Die Europäische Zentralbank wird in vollem Umfang an den Verhandlungen in ihren Zuständigkeitsbereichen beteiligt. Italien legt dem Wirtschafts- und Finanzausschuß den Entwurf der Vereinbarung zur Stellungnahme vor.

Artikel 8

Italien ist berechtigt, die Vereinbarung im Namen der Gemeinschaft abzuschließen, es sei denn, die Kommission oder die Europäische Zentralbank oder der Wirtschafts- und Finanzausschuß sind der Ansicht, daß die Vereinbarung dem Rat vorzulegen ist.

Artikel 9

Italien und die Vatikanstadt stellen sicher, daß bestehende Regelungen mit der Vereinbarung zwischen der Gemeinschaft und der Vatikanstadt über ihre Währungsbeziehungen vereinbar sind.

Artikel 10

Diese Entscheidung ist an Italien gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Für den Rat

Der Präsident

25

ISSN 0254-1467

KOM(98) 789 endg.

DOKUMENTE

DE 09 10 11 06

Katalognummer : CB-CO-98-789-DE-C

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg

26